

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.1974

Geschäftszahl

1177/73

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0421/71 E 24. Februar 1972 RS 1

Stammrechtssatz

Der Tatbestand des § 103 Abs 2 KFG ist mit der Verweigerung der Auskunft vollendet.